

Leserbrief

Ein Leser einer Lokalzeitung beschwert sich beim Deutschen Presserat, dass ein Leserbrief, den er an die Zeitung gerichtet hat, ohne die Autorenzeile veröffentlicht wurde. Zudem habe die Zeitung in einem Beitrag über eine Baustelle auf einen Leserbrief im Kreisblatt verwiesen, in dem er von einem “schaurigen Spektakel” und “skandalösem Treiben” gesprochen haben soll. Der erwähnte Leserbrief sei jedoch in dem Kreisblatt überhaupt nicht erschienen. In beiden Fällen liege eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht vor. Die Zeitung räumt ein, dass der Leserbrief ohne Autorenzeile erschienen ist. Das technische Versehen sei zunächst nicht bemerkt worden. Sie entschuldigt sich für diesen einmaligen “Ausrutscher”. Der zitierte Leserbrief des Beschwerdeführers sei allerdings doch im Kreisblatt erschienen. Als Beweis legt die Redaktion eine Kopie des gedruckten Briefes vor. (1996)

Der Presserat kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der Sorgfaltspflicht in beiden Fällen nicht vorliegt. Dass bei dem Leserbrief die Autorenzeile fehlte, war ein technisches Versehen, für das sich die Redaktion entschuldigt hat. Da die Zeitung ihrer Stellungnahme einige andere Beiträge des Beschwerdeführers beilegte, die durchweg mit der entsprechenden Autorenzeile gekennzeichnet sind, wertet der Presserat diesen Vorfall als einmaliges Vorkommnis. Im zweiten Fall belegt die Zeitung, dass die vom Beschwerdeführer bestrittene Veröffentlichung seines Leserbriefs im Kreisblatt doch erfolgt ist. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 66/96)

Aktenzeichen:B 66/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet